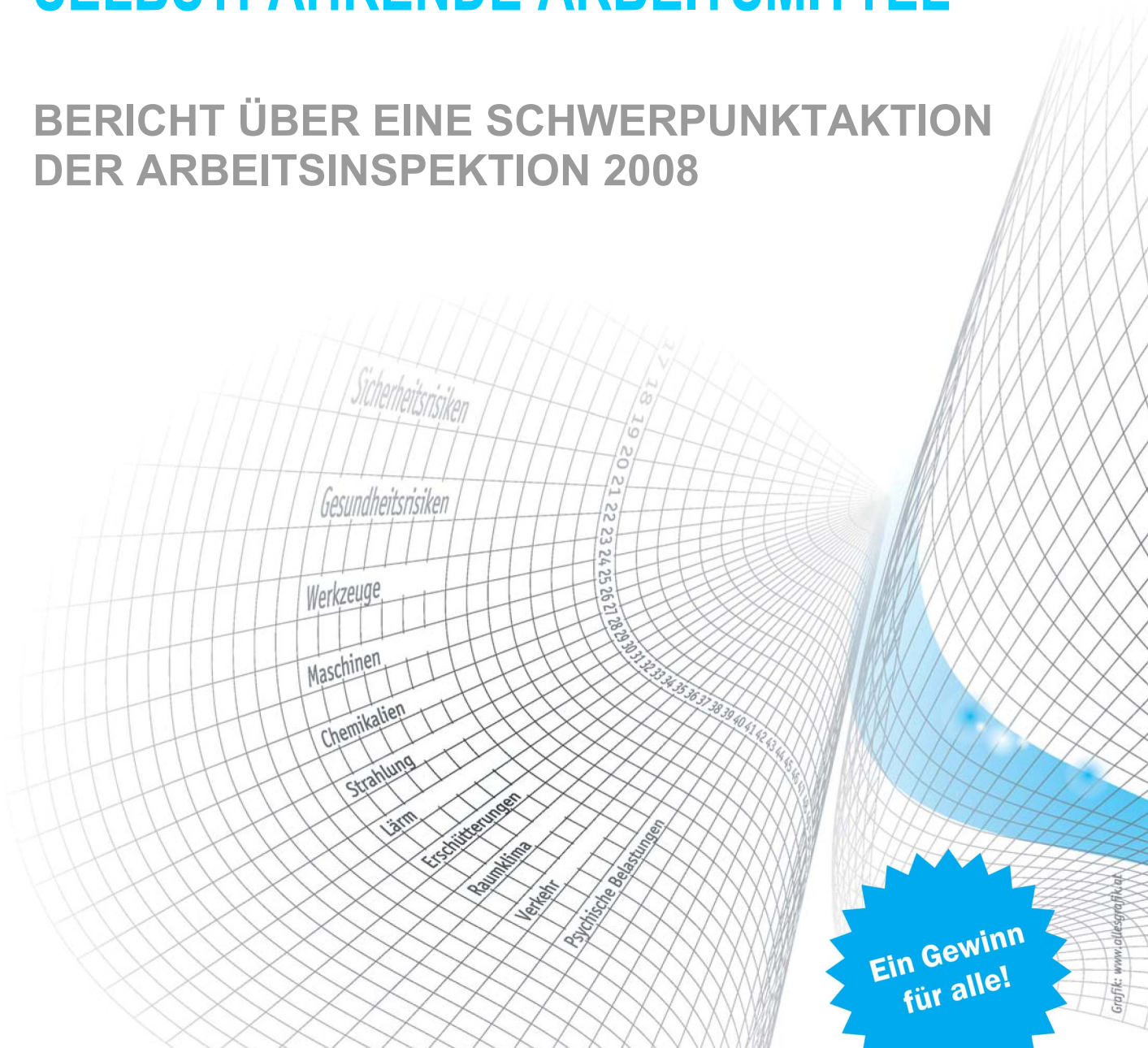


# SELBSTFAHRENDE ARBEITSMITTEL

## BERICHT ÜBER EINE SCHWERPUNKTAKTION DER ARBEITSINSPEKTION 2008



### SELBSTFAHRENDE ARBEITSMITTEL

Eine Schwerpunktaktion im Rahmen der Österreichischen Arbeitsschutzstrategie 2007 - 2012

# INHALT

<b>SELBSTFAHRENDE ARBEITSMITTEL</b>	<b>1</b>
Ablauf der Schwerpunktaktion	1
<b>ERHEBUNGEN DER ARBEITSINSPEKTORATE</b>	<b>2</b>
<b>ORGANISATORISCHER ARBEITSSCHUTZ</b>	<b>5</b>
Schriftliche Betriebsanweisungen, Fahrbewilligungen:	5
Verkehrsregeln als Bestandteil von schriftlichen Betriebsanweisungen	5
Besondere Unterweisung	6
<b>TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ</b>	<b>7</b>
Kennzeichnung der Verkehrswege	7
Rückhalteeinrichtungen vorhanden	7
Ladevorgang bei batteriebetriebenen Arbeitsmitteln	8
Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte	8
Vibrationen	9
<b>VERANLASSUNGEN DURCH DIE ARBEITSINSPEKTION</b>	<b>9</b>
<b>AUSZUG RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>12</b>
Begriffsbestimmungen	12
Vorschriften mit Erläuterungen bzw. Judikatur	13

## Selbstfahrende Arbeitsmittel

Die Ausgangssituation für die Durchführung des Erhebungsschwerpunkts wurde im Projektauftrag folgendermaßen dargestellt:

- Im Bereich der selbstfahrenden Arbeitsmittel gibt es durch die CE-Kennzeichnung und die vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen relativ wenige technische Beanstandungen.
- Große Defizite gibt es jedoch bei der Anwendung dieser Arbeitsmittel.
- Die Unfallhäufigkeit bei der Verwendung mit diesen Arbeitsmitteln ist relativ groß. Dies ist einerseits auf die Größe der betroffenen Personenzahl zurückzuführen, andererseits auf die oft unzureichende Information und Unterweisung der Anwender/innen.
- Darüber hinaus gab es in den letzten Jahren einige neue Bestimmungen in diesem Bereich (VOLV, VEXAT, FK-V, AM-VO, insbesondere zur Verwendung von Schutzmaßnahmen).
- Bei den routinemäßigen Betriebsbesichtigungen zeigen sich bestimmte Defizite sowohl bei Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.

Die Erhebung zielte daher vor allem auf eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in den Betrieben ab. Die erhobenen Daten werden nach statistischer Auswertung einen Einblick in die Situation der Sicherheit bei der Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln ermöglichen. Diese Daten können die Grundlage für Maßnahmen bilden.

## Ablauf der Schwerpunktaktion

Die Durchführung des Erhebungsschwerpunkts erfolgte unter folgenden Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen:

- Zeitraum für die Durchführung der Erhebungen: 1. April bis 30. Juni 2008.
- Anzahl der Erhebungen:
  - Zielvorgabe zwei Erhebungen pro Arbeitsinspektor/in;
  - pro Arbeitsinspektorat mindestens 80 % der so errechneten Anzahl an Erhebungen.
- Es sollten Erhebungen sowohl in kleinen (11 bis 50 AN), mittleren (51 bis 100 AN) als auch in großen Unternehmen (mehr als 100 AN) ungefähr zu gleichem Anteil erfolgen.
- Die Steuerung der Durchführung der Aktion unter Einhaltung der Vorgaben (Anzahl, Auswahl der Betriebe für die Erhebung, Befassung der Arbeitsinspektor/innen) erfolgte durch die Leiter der Arbeitsinspektorate.
- Die Datenerfassung erfolgte mit Papier-Formular vor Ort und elektronischer Erfassung im Amt mit Internet-Formular.
- Die wesentlichen Rechtsvorschriften und weitere Informationen wurden in einem Informationsblatt zur Verfügung gestellt.

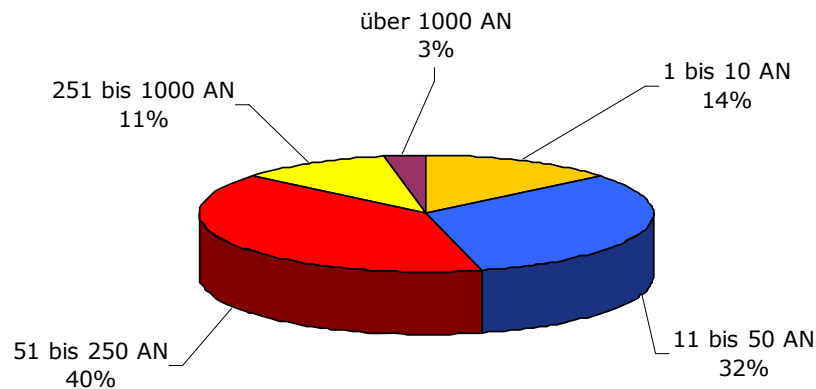
## Erhebungen der Arbeitsinspektorate

### Anzahl

In den drei Monaten, die die Schwerpunktaktion lief, wurden von den Arbeitsinspektoraten 614 Erhebungen durchgeführt. Vorgabe war, dass zwei Erhebungen pro Arbeitsinspektor/in durchgeführt werden sollten (somit etwa 600 Erhebungen). Ausgehend von dieser Zahl sollte jedes Amt mindestens 80 % erbringen (somit in Summe etwa 480 Erhebungen).

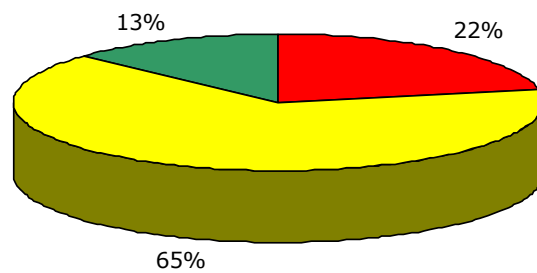
### Betriebsgröße

Für die Erhebungen war vorgegeben, dass eine Aufteilung auf Betriebsgrößenklassen erfolgen soll. Hier das Ergebnis:



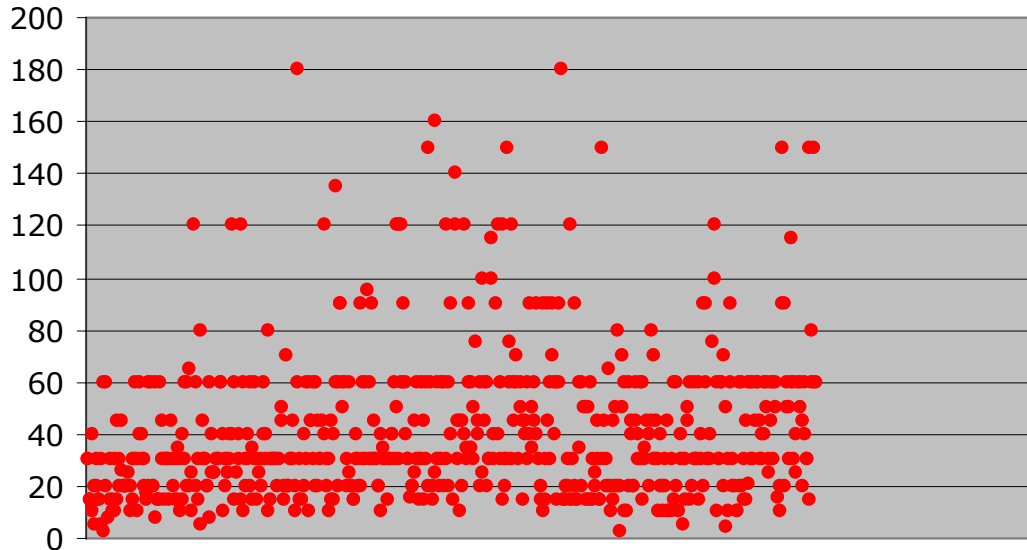
In KMU (bis 50 Arbeitnehmer/innen) wurden 46 % der Erhebungen durchgeführt. In der nächsten Größenklasse (51 bis 250 Arbeitnehmer/innen) wurden 40 % der Erhebungen durchgeführt.

## Erhebungen nach der Gefahreneinstufung der Betriebe



Ein überproportionaler Anteil der Erhebungen lag bei den Betrieben mit dem höchsten Gefährdungspotential, den „Rot-Betrieben“. Nahezu zwei Drittel der Erhebungen erfolgten in Betrieben mit mittlerem Gefährdungspotential.

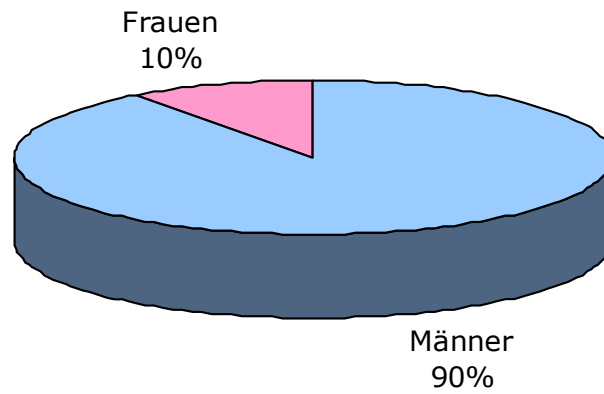
## Zeitaufwand für die Erhebungen



Jeder Punkt stellt eine Erhebung und deren Dauer dar. Die Hälfte der Erhebungen dauerte entweder 30 Minuten oder lag darunter (Medianwert = 30). Die durchschnittliche Dauer der Erhebungen belief sich auf 40 Minuten.

**Anzahl der Arbeitnehmer/innen**

die mit dem Fahren bzw. Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln beschäftigt werden:

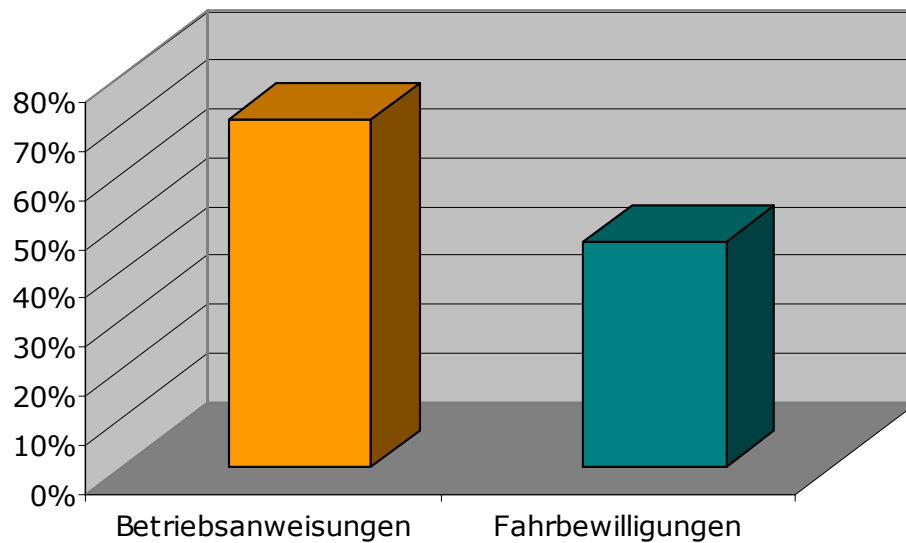


## Organisatorischer Arbeitsschutz

### Schriftliche Betriebsanweisungen, Fahrbewilligungen:

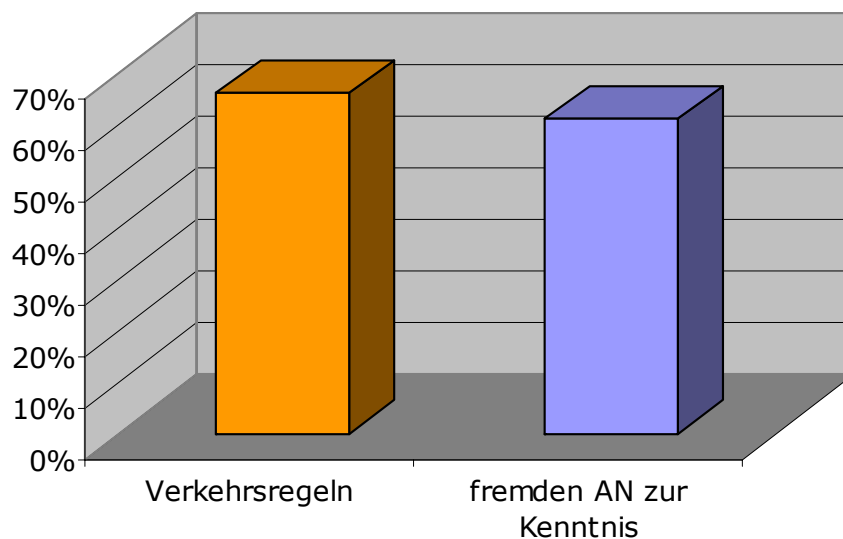
In 606 Betrieben wären schriftliche Betriebsanweisungen (§ 23 AM-VO) erforderlich gewesen – in 433 waren diese tatsächlich vorhanden.

280 Betriebe erteilten ihren Arbeitnehmer/innen Fahrbewilligungen - dazu verpflichtet wären 605 Betriebe gewesen.



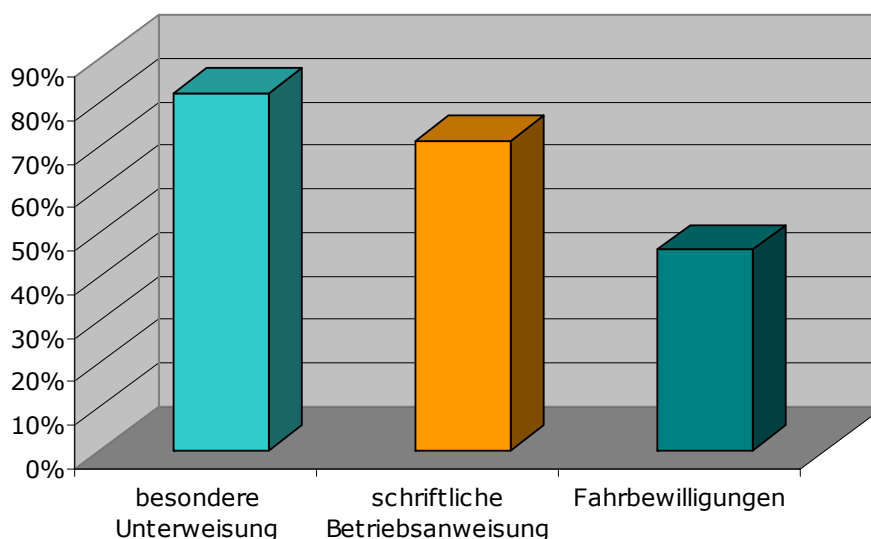
### Verkehrsregeln als Bestandteil schriftlicher Betriebsanweisungen

In 286 der 433 Betriebsanweisungen waren Verkehrsregeln enthalten. In 175 Betrieben werden diese auch betriebsfremden Arbeitnehmer/innen zur Kenntnis gebracht.



## Besondere Unterweisung

In 497 Betrieben von 605 wurde den Arbeitnehmer/innen die besondere Unterweisung gemäß § 33 Abs. 2 AM-VO zuteil. Diese besondere Unterweisung hat vor der Erteilung der Fahrbewilligung zu erfolgen (280 Betriebe erteilten diese tatsächlich), anhand der schriftlichen Betriebsanweisung (433 Betriebe hatten diese). Bei Betrachtung der 433 Betriebe mit schriftlicher Betriebsanweisung erfolgte in 403 Betrieben die besondere Unterweisung.

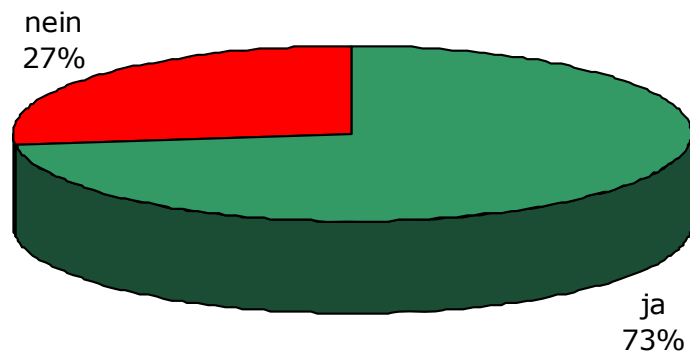


In 46 Betrieben wurde erhoben, dass Lenker/innen mit Einschränkungen bzw. Behinderungen beschäftigt werden. In 41 Betrieben war dieser Umstand auch bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt worden.



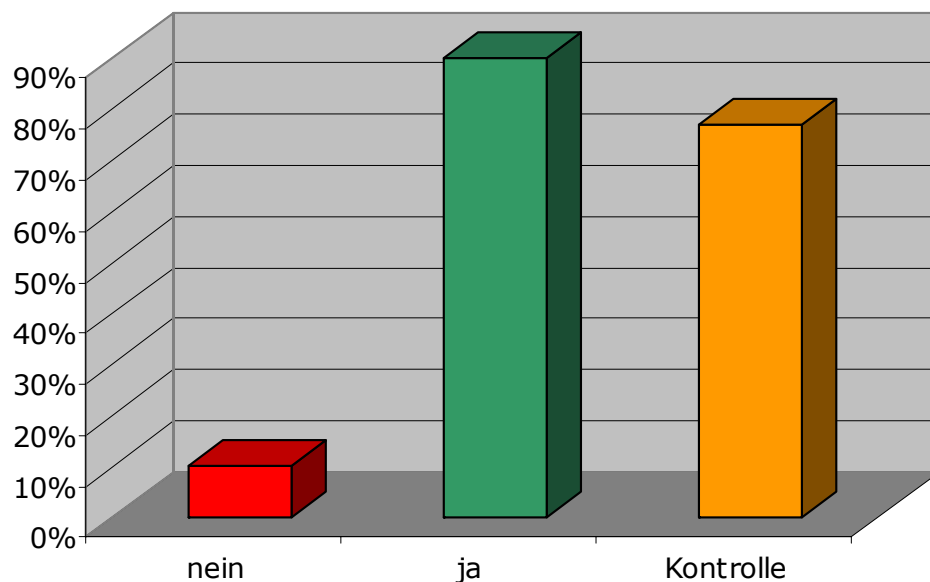
## Technischer Arbeitsschutz

### Kennzeichnung der Verkehrswege



In 283 Betrieben war eine Kennzeichnung zufolge der Bodenfläche nicht erforderlich (Anmerkung: über 1000 m<sup>2</sup> gemäß § 2 Abs. 3 AStV). Ob die Kennzeichnung in den übrigen Betrieben erfolgte, zeigt die Grafik.

### Rückhalteeinrichtungen vorhanden

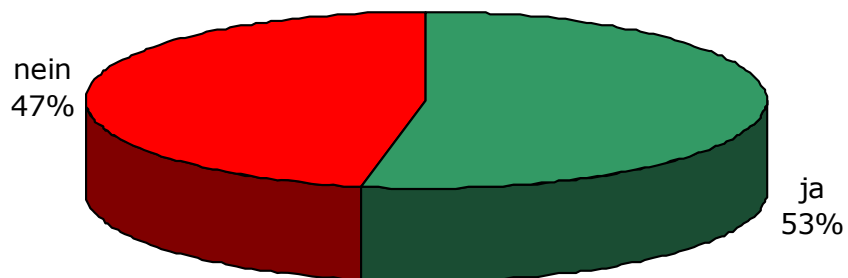


In 517 Fällen wurden selbstfahrende Arbeitsmittel verwendet, die mit Rückhalteeinrichtungen ausgerüstet hätten sein müssen. In 90 % der Betriebe waren diese auch vorhanden. Ob die Rückhalteeinrichtungen auch verwendet

werden, wurde in 77 % der Betriebe kontrolliert (Basis hierfür ist das Vorhandensein von Rückhalteeinrichtungen).

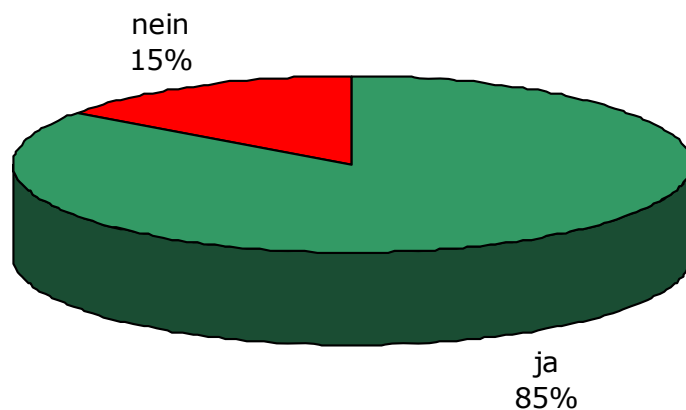
### Ladevorgang bei batteriebetriebenen Arbeitsmitteln

In den Betrieben, in denen batteriebetriebene selbstfahrende Arbeitsmittel verwendet werden, wurde erhoben, ob der Ladevorgang im EX-Schutz-Dokument enthalten ist.



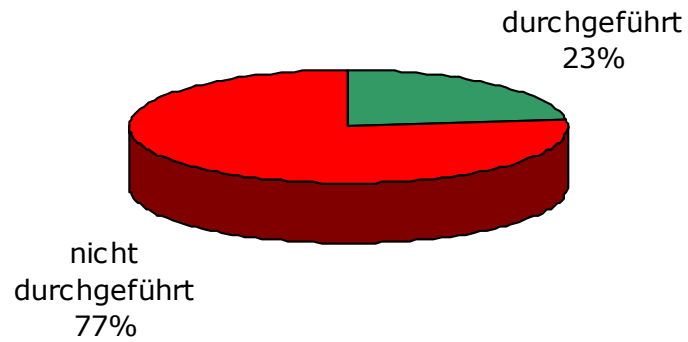
### Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte

Es wurde erhoben, ob die selbstfahrenden Arbeitsmittel gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte gesichert waren (bspw. durch Abziehen des Schlüssels).

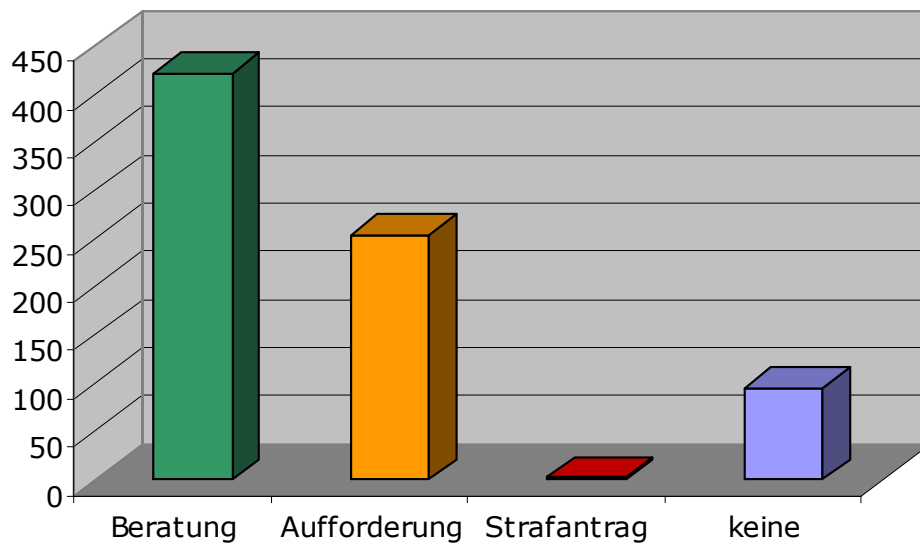


## Vibrationen

Es wurde erhoben, ob eine Bewertung der selbstfahrenden Arbeitsmittel hinsichtlich der Einwirkung von Vibrationen (§ 6 Abs. 1 VOLV) durchgeführt wurde.



## Veranlassungen durch die Arbeitsinspektion



Beratungen	422
Aufforderungen	254
Strafanträge	3
keine Veranlassungen erforderlich	95

## Anlage: Fragebogen für die Durchführung der Erhebung

1	Arbeitsinspektorat [AI-Nummer 1 - 19]	
2	Arbeitsinspektor/in	
3	EDV-Betriebs-Nummer	
4	Arbeitnehmerinnenzahl	[Anzahl Frauen]
5	Arbeitnehmerzahl	[Anzahl Männer]
6	Einstufung RGG	<input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> grün
7	Zeitaufwand für Erhebung	[Minuten]
8	Anzahl der Arbeitnehmerinnen, die zum Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln herangezogen werden	[Anzahl Frauen]
9	Anzahl der Arbeitnehmer, die zum Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln herangezogen werden	[Anzahl Männer]
10	Anzahl der vorhandenen selbstfahrenden Arbeitsmittel für die eine Fahrbewilligung erforderlich ist	
11	Ist eine schriftliche Betriebsanweisung vorhanden? (§ 23 Abs. 2 AM-VO)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Betriebsanweisung vorhanden: Sind Verkehrsregeln (Fahrordnung) Bestandteil der schriftlichen Betriebsanweisung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Verkehrsregeln (Fahrordnung) vorhanden: Werden externe Fahrer/innen, die das Betriebsgelände befahren, über die Verkehrsregeln (Fahrordnung) informiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
14	Verfügen die Lenker/innen über eine Fahrbewilligung? (§ 33 Abs. 1 AM-VO)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
15	Erfolgte eine besondere Unterweisung? (§ 33 Abs. 2 AM-VO)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
16	Werden Lenker/innen mit Einschränkungen bzw. Behinderungen beschäftigt? (bspw. Beeinträchtigung des Gehörs)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Lenker/innen mit Einschränkungen bzw. Behinderungen beschäftigt werden: Wurden diese in der Evaluierung berücksichtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
18	Besteht eine Kennzeichnung der Verkehrswege für den Fahrzeugverkehr? (§ 2 Abs. 3 AStV)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
19	Sind Rückhalteeinrichtungen vorhanden? (Anlass für eine Beratung über die Vorteile von Bügeltüren und Kabinen gegenüber Sicherheitsgurten)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
	Wenn Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind: Wird die Verwendung kontrolliert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
21	Wurde der Ladevorgang bei batteriebetriebenen Arbeitsmitteln im EX-Schutz-Dokument berücksichtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> keine Batteriefg.

		vorhanden
22	<b>Werden die Fahrzeuge gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte gesichert?</b> (allenfalls Anlass für eine Beratung über anderes System als Schlüssel)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
23	<b>Wurde eine Bewertung der Arbeitsmittel hinsichtlich Vibrationen durchgeführt</b> (§ 6 Abs. 1 VOLV)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
24	<b>Folgemaßnahmen der Arbeitsinspektion</b>	<input type="checkbox"/> Beratung <input type="checkbox"/> Aufforderung <input type="checkbox"/> Strafantrag <input type="checkbox"/> keine

## RECHTSGRUNDLAGEN

### Auszug Rechtsgrundlagen

#### Begriffsbestimmungen

##### § 2 AM-VO:

(8) **Selbstfahrende Arbeitsmittel** sind motorisch angetriebene schienengebundene oder nicht-schienengebundene Fahrzeuge, die entsprechend dem vom Hersteller angegebenen Verwendungszweck für die Durchführung von Arbeitsvorgängen bestimmt sind.

##### § 2 AM-VO:

(9) **Hubstapler** sind mit Gabeln, Plattformen oder anderen Lastaufnahmemitteln ausgerüstete selbstfahrende Arbeitsmittel mit Hubmast, die dazu bestimmt sind, Lasten zu heben, sie an einen anderen Ort zu verbringen, dort abzusetzen oder zu stapeln oder in Regale einzubringen oder um sonstige Manipulationstätigkeiten mit Lasten unter Verwendung besonderer Zusatzgeräte durchzuführen. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrersitz sind Hubstapler, die mit einem Fahrerplatz ausgerüstet sind, der mit dem Lastaufnahmemittel zum Einlagern von Lasten in Regale angehoben wird.

### Vorschriften mit Erläuterungen bzw. Judikatur

#### § 2 FK-V

Mit nachfolgenden Arbeiten dürfen Arbeitgeber/innen nur Arbeitnehmer/innen beschäftigen, die die entsprechenden Fachkenntnisse durch ein Zeugnis gemäß § 4 nachweisen:

##### 1 b) Führen von **Hubstaplern** (§ 2 Abs. 9 AM-VO)

Gem. § 3 Abs. 1 FK-V ist kein Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Hubstaplern, die ihre Last ausschließlich innerhalb der Radbasis aufnehmen und befördern oder die mittels Deichsel geführt werden, erforderlich.

#### § 23 AM-VO

(2) Für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Für die Einhaltung der Betriebsanweisungen ist zu sorgen. Durch diese Betriebsanweisungen sind die notwendigen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 festzulegen, insbesondere Sicherheits- und Verkehrsregeln

1. für das Aufnehmen, die Sicherung, den Transport und das Absetzen von Lasten,
2. für das Be- und Entladen des Arbeitsmittels,
3. gegebenenfalls für den Transport von Personen,
4. gegen die Inbetriebnahme des Arbeitsmittels durch Unbefugte,
- 5. für den Fahrbetrieb,**
6. für die In- und Außerbetriebnahme.

##### **Innerbetriebliche Betriebsanweisung, Judikatur**

Der VwGH hat im Erkenntnis ZI. 2004/02/0288-7 vom 18. Februar 2005 festgestellt:

Aus dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 und 2 AM-VO ergibt sich unmissverständlich, dass es sich bei den zwingend schriftlichen Betriebsanweisungen keineswegs um etwaige in selbstfahrenden Arbeitsmaschinen befindlichen "Betriebsanleitungen" des Herstellers, selbst wenn diese Sicherheitshinweise enthalten, handelt. Denn in den die Arbeitsmaschine betreffenden Betriebsanleitungen kann der Hersteller naturgemäß die "betrieblichen Gegebenheiten" nicht berücksichtigen. "Betriebsanweisungen" gehen daher im Regelfall über den Inhalt von "Betriebsanleitungen" und sonstige von Außenstehenden, wie etwa der AUVA, zur Verfügung gestellten Merkblättern (die allerdings als Grundlage zur Erstellung von "Betriebsanweisungen" durchaus herangezogen werden können) hinaus, weil sie die durch erforderliche betriebspezifische Regelungen, **wie beispielsweise innerbetriebliche Verkehrsregeln**, zu ergänzen sind.

#### § 8 ASchG

(1) Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die

---

## RECHTSGRUNDLAGEN

betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere

7. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
8. einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.

(2) Werden in einer Arbeitsstätte Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgebern stehen, (betriebsfremde Arbeitnehmer), so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber verpflichtet,

1. erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,
2. deren Arbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.

### § 33 AM-VO

(1) Mit dem Führen von Kranen und mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, die über eine **Fahrbewilligung** der Arbeitgeber/innen verfügen.

(2) Die Fahrbewilligung darf erst nach einer auf das betreffende Arbeitsmittel abgestimmten **besonderen Unterweisung** der Arbeitnehmer/innen erteilt werden.

#### **Anmerkung:**

Die Unterweisung (Unterrichtung) ist auf das jeweilige Arbeitsmittel abzustimmen; betriebsfremde Arbeitnehmer/innen benötigen auch eine Fahrbewilligung des für die fremde Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgebers. Ungeeigneten Arbeitnehmer/innen ist die Fahrbewilligung wieder zu entziehen.

### § 4 ASchG

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

#### **Anmerkung:**

Zu den besonders gefährdeten oder schutzbedürftigen AN zählen insbesondere schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen, Jugendliche, **Behinderte, Leistungsgeminderte Personen, unqualifizierte oder unerfahrene AN sowie**



---

## RECHTSGRUNDLAGEN

**AN, die die bei der Arbeit für Anweisungen usw. verwendete Sprache nicht ausreichend verstehen.** Wenn z.B. Lenker/innen mit einer Gehörgefährdung beschäftigt werden so wären optische Signaleinrichtungen z.B. Leuchtanzeige ob die Hupe funktioniert oder an kritischen Wegepunkten Ampeln vorzusehen.

### § 2 AStV

**(3)** Die Begrenzungen von Verkehrswegen sind zu kennzeichnen, wenn der Raum, durch den der Verkehrsweg führt,

1. eine Bodenfläche von mehr als **1000 m<sup>2</sup>** aufweist, soweit die Betriebsverhältnisse eine solche Kennzeichnung zulassen, oder
2. so eingerichtet ist oder genutzt wird, dass dies zum Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

### § 15 ASchG

**(1)** Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

**(2)** Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.

### § 35 ASchG

**(1)** Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet sind und für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind.
2. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.
3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden.
4. Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.

### **Eigenmächtiges Verhalten von Arbeitnehmer/innen - Judikatur**

Wenn Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb auf Grund eigenmächtiger Handlungen gegen Arbeitnehmerschutz-vorschriften verstoßen, müsste ein entsprechendes, vom Arbeitgeber eingerichtetes Kontrollsystem greifen.

Die Arbeitnehmerschutzvorschriften sollen durch z.B. Leichtsinn der Arbeitnehmer hervorgerufene, gefährliche Situationen und die daraus allenfalls resultierenden Folgen hintanhaltend - wozu den Arbeitgeber die Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften durch Arbeitnehmer trifft.

### **§ 53 AM-VO**

(3) Hubstapler mit aufsitzenden Arbeitnehmer/innen sind mit einer der folgenden Schutzeinrichtungen gegen die Gefährdung der Arbeitnehmer/innen bei Überrollen oder Kippen des Hubstaplers auszustatten:

1. Verwendung einer geschlossenen Fahrerkabine oder
2. Verwendung eines Überrollschutzes und eines Rückhaltesystems oder
3. wenn der Hubstapler um nicht mehr als 90° kippen kann, mit einem Rückhaltesystem

#### **Anmerkung:**

Rückhaltesysteme sind Bügeltüren, geschlossene Fahrerkabinen sowie Sicherheitsgurte.

Bügeltüren und geschlossenen Fahrerkabinen ist gegenüber Sicherheitsgurten der Vorzug zu geben. Anstelle von Rückhalteeinrichtungen können auch Türen oder geschlossene Kabinen angesehen werden.

### **§ 53 AM-VO**

(17) Selbstfahrende Arbeitsmittel müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen.

#### **Anmerkung:**

Das wird im Regelfall der Zündschlüssel sein, wenn aber mehrere Personen mit demselben Arbeitsmittel fahren müssen, ergibt sich in der Praxis sehr oft das Problem der Übergabe des Schlüssels. Es werden daher sehr oft die Schlüssel stecken gelassen. Mit relativ einfachen Mitteln können Geräte anstelle der Zündschlüssel mit Chipkarten (die sich auch programmieren lassen, welche Geräte eine Person bedienen darf) oder mit Zahlenschlüsseln umgerüstet werden.

### **§ 4 VEXAT**

(1) Arbeitgeber/innen müssen die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären und explosionsgefährdeten Bereichen sowie die charakteristischen Eigenschaften und Kenndaten der Arbeitsstoffe, die explosionsfähige Atmosphären bilden können, ermitteln und beurteilen.

### **Anmerkung:**

Durch das Laden von Batterien kann Knallgas entstehen. Üblicherweise wird daher in den Bewilligungsverfahren verlangt, dass durch eine Bodenmarkierung rund um den Hubstapler und das Ladegerät auf das Verbot des Lagerns aufmerksam gemacht wird. Mitunter eine entsprechende „Brandschutzzone“. Weiters ein Hinweisschild : An- und Abklemmen nur in allpolig abgeschaltetem Zustand. Für eine ausreichende Lüftung in Deckennähe ist zu sorgen. Eine entsprechende Unterweisung hinsichtlich des „Rauchverbotes“ und dem Tragen von PSA ist nachzuweisen (siehe auch § 6 VEXAT).

### **§ 6 VOLV**

(1) Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sind einer Bewertung nach dem Stand der Technik zu unterziehen. Dazu können z.B. Betriebsanleitungen, Hersteller- oder Inverkehrbringerangaben, Arbeitsverfahrensvergleiche, veröffentlichte Informationen, wie wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichsdatenbanken oder Berechnungsverfahren, herangezogen werden.

(2) Kann aufgrund einer solchen Bewertung eine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder eine Überschreitung der Grenzwerte für bestimmte Räume nicht sicher ausgeschlossen werden, so muss die Bewertung auf Grundlage einer repräsentativen Messung erfolgen.

(3) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass Bewertungen und Messungen

1. unter Berücksichtigung der Herstellerangaben sachkundig geplant und in angemessenen Zeitabständen durchgeführt werden;
2. den physikalischen Eigenschaften von Lärm oder Vibrationen, dem Ausmaß, der Dauer und der Expositionsgröße sowie der Arbeitsumgebung angepasst sind und zu einem eindeutigen und repräsentativen Ergebnis führen; dies gilt auch für Stichprobenverfahren;
3. bei Hand-Arm-Vibrationen für Arbeitsmittel, die beidhändig gehalten oder geführt werden, an jeder Hand vorgenommen werden; die repräsentative Exposition ergibt sich aus dem höheren der beiden Werte, wobei beide Werte zu dokumentieren sind;
4. so dokumentiert werden (§ 5 ASchG), dass die Ergebnisse eindeutig und nachvollziehbar sind.